

rungsfalle tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.

§ 17 **Aufgaben des Kassenwartes**

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins im Rahmen des jährlich aufzustellenden und von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Haushaltsplanes. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung.

§ 18 **Aufgaben des Schriftführers**

Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes gem. § 26 BGB und bei der Jahreshauptversammlung das Protokoll.

§ 19 **Die Abteilungen**

Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Vereinszwecks gemäß § 4 dieser Satzung.

§ 20 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch die/ den 1. Vorsitzende/n, durch Aushang im Vereinskasten oder schriftliche Einladung an alle Mitglieder, unter der Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an die/ den 1. Vorsitzende/n zu richten.

§ 21 **Jahreshauptversammlung/ außerordentliche Versammlungen**

Als Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im Jahr die Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn sie der Vorstand gem. § 26 BGB beschließt oder wenn sie mindestens von 10% der Mitglieder unter schriftlicher Begründung gefordert werden.

Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn eine Mitgliederversammlung dieses mit 2/3 Mehrheit beschließt und einen schriftliche Antrag hierzu vorgelegen hat. Diese außerordentliche Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben werden.

§ 22 **Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge werden zum Beschluss erhoben, wenn mehr als

die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag stimmen, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit verlangt. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Bei Wahlen findet grundsätzlich geheime Abstimmung statt, wenn mehr als 1 Wahlvorschlag gemacht wird.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit für die Feststellung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 23 **Kassenprüfer**

In den Jahreshauptversammlungen werden zwei Kassenprüfer, für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, es ist jedoch jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen. Sie haben das Recht und die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der Jahreshauptversammlung den Revisionsbericht zu erstatten.

§ 24 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 25 **Auflösung des Vereins**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer Mitgliederversammlung ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt und eine besonders einberufene Hauptversammlung mit 9/10 Stimmenmehrheit die Auflösung in zwei aufeinander folgenden Sitzungen, die mindestens 2 Wochen auseinander liegen müssen, beschließt.

§ 26 **Vermögensverbleib**

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Leibesertüchtigung der Jugend (vornehmlich im Ortsteil Achtum-Uppen) zu verwenden hat.

§ 27 **Aufhebung bisheriger Satzungen**

Diese Satzung wurde genehmigt in der Jahreshauptversammlung am 23.02.2013 und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Achtum den 22.02.2013